

Gemeinde Mustin

Vorlage - Nr.: BV-927/2020
Datum: 16.03.2020
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Beschluss über die Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Mustin für das Gemeindehaus Mustin

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
17.09.2020 Gemeindevertretung Mustin

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Bau und Liegenschaften

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mustin beschließt die Nutzungs- und Gebührenordnung für das Gemeindehaus Mustin in der Fassung vom 09.03.2012. Die Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Begründung:

Aus den Erfahrungen der Nutzung des Gemeindehauses Mustin in den letzten Jahren, ergab sich für die Gemeinde die Notwendigkeit zur Erarbeitung der rechtlichen Rahmenbestimmungen für die Nutzung des Gebäudes. Es wurde daher festgelegt eine neue Nutzungs- und Gebührenordnung für das Objekt zu erarbeiten. Diese liegt nunmehr zur Beschlussfassung vor.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen:

Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Mustin für das Gemeindehaus der Gemeinde Mustin

§ 1 Geltungsbereich, Nutzungszweck, Benutzerbuch

- (1) Die Nutzungs- und Gebührenordnung regelt:
Die Benutzung des Gemeindehauses, einschließlich Küche und Sanitäranlagen.
- (2) Das Gemeindehaus einschließlich Küche und Sanitäranlagen darf genutzt werden:
 - a) als Sitzungsraum, für Sprechstunden und öffentliche Veranstaltungen
 - b) für kulturelle, gewerbliche, gemeinnützige Veranstaltungen und Familienfeiern.
- (3) Änderungen am bestehenden Zustand der Räume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Mustin bzw. von einem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist durch den Nutzer der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (4) Eigene Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde verwenden bzw. in den Räumen des Gemeindehauses lagern. Vorhandene Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer nicht ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde aus den Räumen entfernen.

§ 2 Vergabe und Nutzung

- (1) Die Räumlichkeiten des Gemeindehauses werden vorrangig an ortsansässige, demokratische Parteien, Vereine, Verbände, Gesellschaften, Einrichtungen und Privatpersonen für Veranstaltungen und Familienfeiern vergeben.
- (2) Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag des Nutzers. Die Antragstellung hat beim Amt für Grundstücks- und Gebäudemanagement zu erfolgen. Der Bürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person entscheidet über die Vermietung. Der Bürgermeister bzw. der/die Bevollmächtigte ist ermächtigt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (3) Die Nutzung der Räume ist nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen gestattet. Dieser ist namentlich zu benennen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Der Nutzungsvertrag kann durch die Gemeinde insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen jederzeit ohne eine Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden wenn:
 - a) Eine gemeindeeigene Nutzung zur Absicherung von gemeindlichen Aufgaben notwendig ist.
 - b) Eine andere als im Antrag und im Vertrag angegebene Nutzung erfolgt.
 - c) Verstöße gegen die Ordnung und den Inhalt des Nutzungsvertrages vorliegen.
 - d) Gebühren nicht beglichen sind.
- (4) Der Nutzer hat sich über den Inhalt der Nutzungs- und Gebührenordnung selbst zu informieren. Dieses ist durch Unterschrift des Nutzers vor der Nutzung zu bestätigen.

§ 3 Gegenstand der Vermietung

- (1) Saal, WC, Flur, Küche
- (2) Saal ohne Tanzfläche, WC, Flur, Küche
- (3) Grillpavillon einzeln oder in Kombination mit Punkt 1 oder 2

§ 4 Gebühren, Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzer (Unterzeichner des Nutzungsvertrages) der Räumlichkeiten des Gemeindehauses.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für ortsansässige Vereine, Rentner-, Kinder- und Jugendgruppen, sowie ortsansässige kirchliche Organisationen ist die Nutzung kostenlos.
- (4) Für Privatpersonen, nicht ortsansässige kirchliche Organisationen, ortsansässige demokratische Parteien, Verbände, Gesellschaften, Unternehmen und Einrichtungen betragen die Gebühren:

Block	Stunden (h/d)	gem. § 5 Pkt. 1	gem. § 5 Pkt. 2
Block 1	0-3	50,00 €	100,00 €
Block 2	> 3	40,00 €	80,00 €

- a) Bei Nutzung des Grillpavillons gem. § 5 Pkt. 3 beträgt die Gebühr 30,00 € je Nutzungstag (einzeln oder in Kombination mit Saalnutzung)
- (5) Die Nutzungsgebühr ist im Regelfall (abhängig von der Nutzung und dem Nutzungsvertrag) bis zum 5. Werktag eines jeden Monats auf das Konto der Stadt Sternberg Konto-Nr: 1400001052, SPK Parchim-Lübz, BLZ 14051362, unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: Nutzung Gemeindehaus Mustin, Tag der Nutzung, Name des Nutzers, zu überweisen.
- (6) Mit der Gebühr sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung und Beleuchtung der benutzen Räume sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Küche abgegolten.

§ 5 Betrieb/Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Gebäudeaußentüren sind nach dem Betreten und nach dem Verlassen des Gebäudes zu schließen.
- (2) Der Nutzer hat sich über Zugangswege und Notausgänge kundig zu machen.
- (3) Das Hantieren mit offenem Feuer und das Rauchen (Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden) sind im Gemeindehaus untersagt.
- (4) Der Ausschank und der Genuss von alkoholischen Getränken sind nicht gestattet.
Auf Antrag des Nutzers sind Ausnahmen zulässig. Diese sind im Nutzungsvertrag durch die Gemeinde zu bestätigen.
- (5) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.
- (6) Eine Überbelegung der Räume über die vorhandenen Sitzmöglichkeiten ist nicht zulässig.

- (7) Der jeweilige Verantwortliche verlässt als Letzter die Räume, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befinden. Die Beleuchtung ist auszuschalten.

Die Heizung ist auf Stufe II zurückzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Bürgermeister bzw. einem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten anzuzeigen.

- (8) Die Reinigung der benutzten Räume, des Inventars und gegebenenfalls auch der Außenanlagen obliegt dem Nutzer.
- (9) Werden die überlassenen Räumlichkeiten über das übliche Maß hinaus verschmutzt, trägt der Nutzer die für die Reinigung der verschmutzten Flächen entstehenden Kosten.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister bzw. der/die von der Gemeinde Beauftragte üben grundsätzlich das Hausrecht aus.
- (2) In Abwesenheit der im Abs. 1 aufgeführten Personen hat der im Vertrag benannte Verantwortliche Mieter/Nutzungsberechtigte (während der Miet-bzw. Nutzungsdauer) für die Einhaltung der Nutzungsordnung zu sorgen.
- (3) Der in den Abs.1 und 2 genannte Personenkreis ist verpflichtet, alle Handlungen, die die Benutzung des Vereinshauses stören, abzustellen. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Ordnung beziehen, sind Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Räumen mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (4) Bei wiederholten und/oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde Mustin den Ausschluss von der Benutzung bzw. die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 ff Strafgesetzbuch vor.

§ 6 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Gemeinde Mustin überlässt dem Nutzer die Räume einschließlich Küche und Sanitäreinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Räume nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen durch den Nutzer, seine Beschäftigten, Mitglieder, Besucher oder Dritte entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Mustin von allen Schadenersatzansprüchen frei, die ihm, seinen Besuchern, Beschäftigten, Mitgliedern oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen entstehen.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Mustin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt.

- (5) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltung übernimmt die Gemeinde Mustin keine Haftung.
- (6) Von der Gemeinde Mustin kann vor der Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehende Schadensersatzansprüche, abgedeckt werden können.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Nutzungs- und Gebührenordnung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.
- (3) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde Mustin den Ausschluss von der Benutzung bzw. die strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 8 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Gebührenordnung tritt zumin Kraft.

Mustin, d.

Bürgermeister